

Anzeigebblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

N^o. 16.

Donnerstag, den 19. September

1907.

Die Schulordnung für die Volksschulen betreffend.

Nr. 9104. An den hochwürdigen Klerus des badischen Teiles der Erzdiözese:

Das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts hat uns mit Erlaß vom 23. Juli l. J^s. Nr. B. 8611 folgende in Nr. XIII des Verordnungsblattes des Großherzoglichen Oberschulrates vom 31. August l. J^s. S. 174 abgedruckte Bekanntmachung des Großherzoglichen Oberschulrates in obigem Betreff zur Kenntnissnahme mitgeteilt:

Die Schulordnung für die Volksschulen betreffend.

An die Aufsichtsbehörden und die Lehrer der Volksschulen.

Die von uns mit Ermächtigung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts zum Vollzug des § 49 der Schulordnung für die Volksschulen in der Fassung der Ministerialverordnung vom 30. September 1902 mit Bekanntmachung vom 15. Juli 1903 (Schulverordnungsblatt Nr VII Seite 83 bis 84) erlassenen Erläuterungen und Anordnungen haben sich, wie wir den eingekommenen statistischen Nachweisen zu entnehmen Gelegenheit hatten, im allgemeinen bewährt, insofern sie die da und dort gebotene oder wenigstens dringend wünschenswerte Rücksichtnahme auf besondere örtliche Verhältnisse in hinreichender Weise ermöglicht haben. Wenn gleichwohl vereinzelt Schwierigkeiten entstanden sind, so hatten diese ihren Grund wohl mehr in unrichtiger Anwendung der erlassenen Bestimmungen als in diesen selbst. Insbesondere scheinen die Ausführungen unter Ziffer 2 der Bekanntmachung nicht überall richtig verstanden und angewandt worden zu sein.

Um in dieser Richtung die etwa noch vorhandenen Mißverständnisse zu beseitigen und um eine gleichmäßige Durchführung der bezeichneten Vorschriften zu gewährleisten, sind wir durch das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts zu folgenden näheren Erläuterungen und Anordnungen veranlaßt:

1. Da die Bestimmung des § 49 nach Sinn und Wortlaut nur den Bezug der Schüler in ihrer Gesamtheit zu kirchlichen Veranstaltungen im Auge hat, fällt die Verwendung einzelner Schüler zur Besorgung von Ministrantendiensten an sich nicht unter diese Bestimmung, sondern, wie schon in unserer Bekanntmachung vom 15. Juli 1903 angedeutet ist, unter die Vorschrift des § 17 Ziffer 1 der Schulordnung.

Nachdem nun das Erzbischöfliche Ordinariat sich bereit erklärt hat, überall, wo es erforderlich ist, die Pfarrämter zur Ausbildung einer größeren Anzahl Schüler aus den Oberklassen (viertes bis achtes Schuljahr) als Ministranten zu veranlassen, um dadurch zu ermöglichen, daß die Verwendung der nämlichen Schüler zum Ministrantendienst während der Schulzeit nur in beschränktem Maße stattfindet, hat das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts angeordnet, daß diejenigen Schüler, welche von dem Geistlichen der Ortsschulbehörde als für den fraglichen Dienst ausgebildet und gewählt bezeichnet werden, zu dessen Vorsehung im einzelnen Fall jeweils vom Vorsitzenden der Ortsschulbehörde im Benehmen mit dem Lehrer für die fragliche Zeit vom Unterricht zu befreien seien.

2. Als Ausnahmefälle im Sinne der Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 15. Juli 1903 können für die Gesamtheit der Schüler besonders noch in Betracht kommen die auf allgemeiner kirchlicher Vorschrift beruhenden Gottesdienste am Ashermittwoch und Allerseelen, sowie die Teilnahme an den sogenannten Bittgängen, wo solche in einer Gemeinde auf Herkommen beruht. Im letzteren Fall ist die etwa ausgefallene Unterrichtszeit alsbald -- vergleiche Ziffer 3 -- nachzuholen.

Im übrigen ist die Befreiung der Schüler vom Unterricht aus Anlaß kirchlicher Feiern nur für den Fall gestattet, daß der Lehrer in seiner Eigenschaft als Organist oder Vorsänger dabei mitzuwirken verpflichtet ist. Die Freigabe des Unterrichts lediglich zu dem Zweck, um den Schülern die Teilnahme an Leichenbegängnissen, Hochzeiten und dergleichen zu ermöglichen, ist daher nicht zulässig.

3. Wo der Lehrer die Beforgung des Organistendienstes vertragsmäßig übernommen hat, ist die Freigabe des Unterrichts für die zur Ausübung dieses Dienstes nötige Zeit gestattet, sofern nicht eine Mitverfehung der Klasse durch einen anderen der anwesenden Lehrer eintreten kann. Der hierdurch ausgefallene Unterricht ist — und zwar wo möglich noch in der gleichen Woche — nachzuholen. Nur wo für eine Klasse die wöchentliche Unterrichtszeit mehr als zwanzig Stunden beträgt, kann die Nachholung unterbleiben.
4. Bei den Anordnungen unter Ziffer 1 bis 3 ist unterstellt, daß die Gottesdienste und sonstigen kirchlichen Verrichtungen, wie dies auch von seiten der kirchlichen Oberbehörden angeordnet ist, soweit als immer tunlich in die schulfreie Zeit gelegt werden, so daß eine Beeinträchtigung des Unterrichts nur in besonderen Ausnahmefällen eintritt.
5. Die Ziffer 3 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 15. Juli 1903 angeordneten statistischen Vorlagen können bis auf weiteres unterbleiben.
6. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 15. Juli 1903 in Wirksamkeit mit der Maßgabe jedoch, daß die in Ziffer 2 Abs. 2 der Ortsschulbehörde zugesprochene Entscheidungsbefugnis auf Grund der Bestimmung in § 16 der Ministerialverordnung vom 26. Februar 1894, die Aufsichtsbehörden der Volksschule betreffend, künftighin von dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde auszuüben ist.

Karlsruhe, den 21. August 1907.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. v. Sallwürk.

Fischer.

Wir verweisen zunächst auf unsere Verordnung in obigem Betreff vom 27. August 1903 Nr. 8134 (siehe Anzeigebblatt Nr. 21 vom 10. September 1903 S. 91), die in Wirksamkeit bleibt mit Ausnahme der Ziffer 4, indem die dort geforderte Berichterstattung über die einzelnen Fälle der Gewährung oder Verweigerung des Organisten oder der Ministranten bis auf weiteres unterbleiben kann, und heben dabei besonders hervor, daß von den Ortsgeistlichen alle Gottesdienste und kirchlichen Handlungen, bei denen die Mitwirkung von Lehrerorganisten oder von Schülern erforderlich ist, tunlichst so gelegt werden, daß dadurch der geordnete Unterricht möglichst wenig beeinträchtigt wird, und daß nur in notwendigen durch besondere Anlässe oder durch die örtlichen Verhältnisse begründeten Ausnahmefällen die Mitwirkung der Lehrerorganisten oder der Schüler als Ministranten bei kirchlichen Handlungen während der Schulzeit beansprucht wird.

Ferner verordnen wir:

- 1) daß die Ortsgeistlichen überall, wo es erforderlich ist, eine größere Anzahl Schüler aus den Oberklassen (viertes bis achtes Schuljahr) für den Ministrantendienst ausbilden, um dadurch zu ermöglichen, daß die Verwendung der nämlichen Schüler für den Ministrantendienst während der Schulzeit nur in beschränktem Maße stattfindet; (diese Ausbildung läßt sich dadurch erleichtern, daß die Schüler angeleitet werden, die Ministrantengebete von geeigneten Vorlagen abzulesen);
- 2) daß die Ortsgeistlichen im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde und mit den Lehrern die Auswahl der in Ausnahmefällen für den Ministrantendienst erforderlichen Schüler in so geordneter Weise bestimmen, daß die nämlichen Schüler auch in solchen Zeiten, in welchen, wie bei großer Sterblichkeit, derartige Ausnahmefälle sich zusammendrängen, in der Regel nicht mehr als einmal in der Woche zur Verwendung kommen. Wird wegen Mitwirkung des Lehrerorganisten eine Klasse vom Unterricht befreit und dieser Unterricht nachgeholt, dann sollen für den Ministrantendienst immer Schüler aus dieser Klasse gewählt werden.

Freiburg, den 13. September 1907.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Den 2. Charitaskursus zu Straßburg i. G. betreffend.

Dem Alerus bringen wir das Programm des vom 20. bis 26. Oktober zu Straßburg stattfindenden 2. Charitaskursus in empfehlender Weise zur Kenntnis.

Freiburg, den 13. September 1907.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Zweiter Charitaskursus zu Straßburg i. G.

vom 20.—26. Oktober 1907.

Sonntag, den 20. Oktober.

Abends 8 1/2 Uhr: Begrüßungsabend im großen Saale des „Hotel Rebstock“, Gerbergraben 38/40.

Montag, den 21. Oktober.

Vormittags 8 1/2 Uhr: Eröffnung des Kurses im großen Saale der Restauration „zum Ritter“, Stephansplan 17.

Vormittags 8 3/4 Uhr: Bedeutung und Tätigkeit des Charitassekretariates. Generalsekretär Oberle = Straßburg.

Vormittags 10 Uhr: Die öffentliche Armenpflege. I. Grundgedanken und Reform der reichsländischen Armenpflege.

Armensekretär Weidmann = Straßburg.

Nachmittags: Besichtigung der Blindenanstalt in St. Ill.

Dienstag, den 22. Oktober.

Vormittags 8 1/2 Uhr: Die Zwangserziehung Minderjähriger. Rechtsanwalt E duard Ruffenach = Straßburg.

Vormittags 10 Uhr: Religiöse und soziale Fürsorge für das Schiffergewerbe. Reichstagsabgeordneter Dr. Will = Straßburg-Hönheim.

Nachmittags 3 Uhr: Die öffentliche Armenpflege. II. Öffentliche Armenpflege und Privatwohltätigkeit. Domherr Dr.

Müller = Simonis = Straßburg.

Abends 8 Uhr: Unterhaltungsabend im großen Saal der Restauration „zum Ritter“.

Mittwoch, den 23. Oktober.

Vormittags 8 1/2 Uhr: Vinzenzvereine und Laienapostolat. Referendar Alfons Scherer = Straßburg.

Vormittags 10 Uhr: Säuglingsfürsorge. Dr. med. G. Kien = Straßburg.

Nachmittags: Besichtigung des Straßburger Bürgerhospitals.

Donnerstag, den 24. Oktober.

Vormittags 8 1/2 Uhr: Ländliche Wohlfahrtspflege. Pfarrer Müller = Mühlbach (U. = G.)

Vormittags 10 Uhr: Ländliche Krankenpflege. Dr. med. Burguburu = Straßburg.

Nachmittags: Besichtigung der Bezirks-Pflegeanstalt in Bischweiler.

Abends 8 Uhr: „Elsässer-Abend im Sängerkhaus.“

Freitag, den 25. Oktober.

Vormittags 8 1/2 Uhr: Arbeiterinnenvereine. Stadtpfarrer Knebel = Mannheim.

Vormittags 10 Uhr: Dienstbotenvereine. Pfarrkurat Stumpf = Karlsruhe.

Nachmittags: Besichtigung verschiedener Wohltätigkeitsanstalten in Straßburg.

Abends 8 Uhr: Generalversammlung des Charitasverbandes für die Diözese Straßburg im Saale der Restauration „zum Ritter“. Mit Vorträgen von Léon Lallemand = Paris und Msgr. Dr. Berthmann = Freiburg i. Br.

Samstag, den 26. Oktober.

Vormittags: 8 1/2 Uhr: La ligue sociale des acheteurs. Madame Jean = Brunhes = Freiburg i. d. Sch.

Vormittags 10 Uhr: Die christliche Heimarbeiterinnenbewegung und die Frauen anderer Stände. Fräulein Behm = Berlin.

Bemerkungen: Anmeldungen sind recht bald an das Charitassekretariat zu Straßburg i. G., Allerheiligengasse 15, zu richten.

Die Patronagen für jugendliche katholische Arbeiterinnen betreffend.

Nr. 9593. An den hochwürdigen Klerus der Erzdiözese.

Wie die männliche Jugend, so bedarf auch die weibliche Jugend in den Städten und ländlichen Industrieorten der Fürsorge in religiös-sittlicher und sozialer Hinsicht.

Wir machen deshalb den hochwürdigen Klerus auf das Institut der Patronagen für jugendliche katholische Arbeiterinnen (Sitz des Verbandes in München, Ludwigstr. 12 II. Rg.) aufmerksam und empfehlen die Errichtung solcher Patronagen da, wo die Verhältnisse es erheischen.

Näheren Aufschluß wird der hochwürdige Herr Domkustos Dr. Rezbach auf Verlangen gerne erteilen.

Freiburg, den 13. September 1907.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Pfründeauschreiben.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

I.

Deftringen, Dekanats St. Leon, mit einem Einkommen von 2301 *M.* außer 241 *M.* für Abhaltung von 147 gestifteten Fahrtagen, und mit der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten und zu salarieren, und mit der Auflage, zur Tilgung einer Provisoriumschuld, herrührend von Kosten für Obstbaumpflanzungen auf verschiedenen Pfarrgrundstücken, im Restbetrage von 516 *M.* jährliche Abgaben von 80 *M.* auf 4% Zins und Kapital zu entrichten.

Kandegg, Dekanats Hegau, mit einem Einkommen von 1053 *M.* außer 90,12 *M.* für Abhaltung von 90 gestifteten Fahrtagen und mit der Verbindlichkeit, eine Provisoriumschuld bei der Katholischen Pfarrpfründekasse für Instandsetzen der Wasserabzugsgräben für die Pfarrwiesen im Betrage von 194,80 *M.* in jährlichen Raten von 80 *M.* auf 4 1/2% Zins und Kapital zu tilgen und das hiernach noch verbleibende Resteinkommen im Anschlag von 1053 *M.* — 80 *M.* = 973 *M.* bezw. nach Wegfall der Provisoriumrate das reine Pfründeeinkommen im Anschlag von 1053 *M.* zur teilweisen Deckung der Pension des resignierten Pfarrers abzugeben, so daß das Einkommen des künftigen Pfründnießers lediglich in dem ihm nach dem Dienstalter zustehenden Aufbesserungszuschuß besteht.

Die Bewerber um diese Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation vonseiten Allerhöchstdeselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts einzureichen.

II.

Meßkirch, Dekanats Meßkirch, mit einem Einkommen von 4198 *M.* außer 404,72 *M.* für Abhaltung von 353 gestifteten Fahrtagen und außer 470,86 *M.* für besondere kirchliche Einrichtungen, worunter die Abhaltung des sonn- und feiertäglichen Gottesdienstes in Bichtlingen, und mit der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten und zu salarieren und zur Abtragung einer Provisoriumschuld im Restbetrage von 409,98 *M.* herrührend von Kosten der Ablach-Korrektion eine jährliche Abgabe von 44,14 *M.* nebst 4% Zinsen an die Präsenzpflege in Meßkirch zu leisten, sowie auf die Dauer von 10 Jahren eine jährliche Abgabe von 300 *M.* behufs Aufbringung der Mittel zur Kirchenrestauration zu entrichten.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Durchlaucht den Fürsten Max Egon zu Fürstenberg gerichteten Bittgesuche um Präsentation innerhalb vier Wochen durch ihre vorgelegten Dekanate bei der Fürstlich Fürstenbergischen Kammer in Donaueschingen einzureichen.

III.

Espasingen, Dekanats Stockach, mit einem Einkommen von 1588 *M.* außer 172,56 *M.* für Abhaltung von 181 gestifteten Jahrtagen, wovon 119 Jahrtage mit 86,75 *M.* auf der Pfarrei selbst ruhen, und außer 29,30 *M.* für besondere kirchliche Verrichtungen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Bittgesuche um Präsentation bei Seiner Erlaucht dem Herrn Grafen Othmar von Bodman zu Bodman innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate einzureichen.

IV.

Bruchsal, ad Beat. Mar. Virg., Dekanats Bruchsal, mit einem Einkommen von 3144 *M.* außer 288,63 *M.* für Abhaltung von 206 gestifteten Jahrtagen und außer 149,49 *M.* für besondere kirchliche Verrichtungen und mit der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten und zu salarieren und zur Deckung der Pension des resignierten Pfründnießers eine jährliche Abgabe von 2000 *M.* zu leisten, wogegen der neue Pfründnießer aus allgemeinen Zuschußmitteln die seinem Dienstalter entsprechende Aufbesserung erhalten wird. Der Zinsenbezug aus dem wegen Ablösung der Baupflicht des Großherzoglichen Domänenärars zur Pfarrscheuer bezahlten Kapital von 8977,90 *M.* steht dem Pfründeinhaber bis auf weiteres nicht zu, sondern wird, sofern er für die Unterhaltung und den etwa nötigen Neubau der Scheuer nicht erforderlich ist, dem Kapital zugeschlagen werden.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Bittgesuche um Verleihung innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate an Seine Exzellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

Pfründebefetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am:

8. August: Fridolin Westhauser, Pfarrverweser in Betra, auf die Pfarrei Minderndorf.
10. " Johann Nepomuk Steinhart, Kaplaneiverweser in Ostrach, auf die Pfarrei Betra.
11. " Viktor August Raible, Pfarrer mit Absenz von Jungnau, auf die Pfarrei Lebertsweiler.

Resignationen.

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben die Resignation des Pfarrers Michael Dick auf die Pfarrei Impfingen, Dekanats Tauberbischofsheim, und die Resignation des Pfarrers Joseph Strobel auf die Pfarrei Neufra, Dekanats Beringen, cum reservatione pensionis unter dem 5. September l. Jz. bzw. 7. September l. Jz. angenommen.

Ernennung.

An Stelle des Herrn Kammerers Wunibald Kernler, Pfarrers in Benzingen, der aus Gesundheitsrückichten das Amt des Vorsitzenden des Verwaltungsrats des Allgemeinen Kirchenfonds Hohenzollern niederlegte, wurde Herr Stadtpfarrer Albert Reiser in Sigmaringen zum Vorsitzenden und Mitglied des Verwaltungsrats des Allgemeinen Kirchenfonds Hohenzollern ernannt.

Versetzungen.

16. August: Karl Wilhelm Ehrler, Kaplaneiverweser in Kirchhofen, als Pfarrverweser nach Altdorf.
22. " Anton Grumann, Vikar in Zell, Dekanats Wiesental, i. g. E. nach Karlsruhe, St. Stephan.
22. " Alban Winterhalder, Vikar in Grüningen, i. g. E. nach Zell, Dekanats Wiesental.
22. " Rudolf Meier, Vikar in Reichenbach, Dekanats Lahr, i. g. E. nach Nicken.
22. " Neupriester Jakob Simon von Weiher als Vikar nach Oberbergen.
2. Septbr.: Neupriester Georg Ziegler von Wolfshag als Vikar nach Watterdingen.
14. " Vikar Heinrich Bleienstein in Meersburg, i. g. E. nach Ettlingen.
-

Sterbfälle.

13. August: Karl Fehrenbach, Pfarrer zu Altdorf.
20. " Fridolin Ober, Tischtitulant, gestorben in der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.
25. " Rudolf Bader, resignierter Pfarrer von Zentern.
31. " Gallus Fink, resignierter Pfarrer von Oberlauchringen, gestorben in Ueberlingen.

R. I. P.

Organistendienst-Versetzungen.

Als Organisten wurden von dem Erzbischöflichen Ordinariate bestätigt:

4. Februar: Hauptlehrer Victor Steinhart und Hauptlehrer Johann Hogg als Organisten an der Pfarrkirche zu Sasbach, Dekanats Otterstweier.
-

Mesnerdienst-Versetzung.

Als Mesner wurde von dem Erzbischöflichen Ordinariate bestätigt:

7. Februar: Otto Bollmer als Mesner an der Pfarrkirche zu Sasbach, Dekanats Otterstweier.
-